

Entschließungsantrag

des Bundesrates MMag. Dr. Michael Schilchegger

und weiterer Bundesräte

betreffend legistische Klarstellungen zur COVID-19-Lockerungsverordnung

eingebraucht im Zuge der Debatte über die Dringliche Anfrage der BundesrätInnen Korinna Schumann, Rudolf Kaske, Michael Wanner, Genossinnen und Genossen an die Bundesministerin für Arbeit, Jugend und Familie betreffend Höchste Arbeitslosigkeit seit 1945

Der Verfassungsgerichtshof hat wiederholt im Hinblick auf das Rechtsstaatsprinzip ausgesprochen, dass der Gesetzgeber klar und unmissverständlich zum Ausdruck zu bringen hat, wo er strafen will, und dass die Rechtsordnung dem Einzelnen die Möglichkeit geben muss, sich dem Recht gemäß zu verhalten; auch Art 7 EMRK schließt das Gebot in sich, Strafvorschriften so klar zu gestalten, dass es dem Einzelnen möglich ist, sein Verhalten am Gesetz zu orientieren (vgl. VfSlg 20.288/2018 mwN).

Die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend Lockerungen der Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 ergriffen wurden, enthält neue Verbotsvorschriften, deren Missachtung aufgrund von § 3 COVID-19-Maßnahmengesetz mit hohen Verwaltungsstrafen bedroht ist, die aber in mehrfacher Hinsicht missverständlich sind.

Erstens ist unklar, ob angesichts der punktuellen Ausnahme des § 10 Abs. 5 Z 1 die Anordnungen des § 10 Abs. 4, die ein Abstandsgebot, eine Maskenpflicht und eine Höchstanzahl für Zusammenkünfte in der Freizeit anordnen, *e contrario* auch für den privaten Wohnbereich gelten und, sofern diese Frage unter Bezugnahme auf den kryptischen Leerverweis im ersten Satz des § 10 Abs. 4 verneint werden kann, ob dieser Verweis im ersten Satz des § 10 Abs. 4 sodann auch den zweiten und dritten Satz des § 10 Abs. 4 umfassen will. Diese Auslegungsfrage stellt sich umso mehr, als Ausnahmebestimmungen wie § 10 Abs. 5 Z 1 im Zweifel nicht extensiv, sondern restriktiv auszulegen sind und die erläuternde Punktation der Bundesregierung die Absicht beschreibt, Kontrollen im privaten Bereich „*vorerst*“ nicht durchzuführen.

Zweitens ist unklar, ob der bundesgesetzlich nicht näher determinierte Begriff des „Freizeitparks“, für den in § 9 Abs. 1 Z 3 iVm Abs. 2 Z 1 ein absolutes Betretungsverbot angeordnet wurde, auch nicht-kommerziell genutzte Parks mit Spielplätzen umfasst. Es gibt keine verbindliche Definition im allgemeinen Sprachgebrauch. Der Duden definiert einen Freizeitpark beispielsweise im weiteren Sinn als „*Freigelände mit verschiedenen Einrichtungen für Spiel und Unterhaltung zur Freizeitgestaltung*“.

Das Anliegen, die Legistik in einem derart grundrechtssensiblen Bereich zu verbessern und begründete Auslegungsfragen durch Klarstellungen auszuräumen, besteht ganz unabhängig von der Frage, ob man den Inhalt der Verordnung politisch unterstützt oder nicht.

